

Antrag

der Abgeordneten Rita Griebhaber, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Matthias Berninger, Andrea Fischer (Berlin), Gerald Häfner, Rezzo Schlauch, Waltraud Schoppe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im geltenden Kindschaftsrecht sind in vielerlei Hinsicht gravierende Defizite zu verzeichnen. Eine weitgehende Änderung des Kindschaftsrechts ist erforderlich. Der Gesetzgeber hat es bisher versäumt, die Gesetzeslage den veränderten tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen, z. B. den Veränderungen von Familie und Ehe, in ausreichendem Maße anzupassen. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich die Grundrechtswidrigkeit bestimmter Normen in wesentlichen Bereichen des Kindschaftsrechts festgestellt und entsprechend umzusetzende Vorgaben gemacht. Weiter verlangt die deutsche Einigung nach einer Vereinheitlichung im Kindschaftsrecht in den neuen und alten Bundesländern, wo es fünf Jahre nach der Einigung immer noch unterschiedliche Handhabungen gibt. Nicht zuletzt ist es an der Zeit, das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes auch auf nationaler Ebene umfassend umzusetzen.
2. Ausgangspunkte für die Reform des Kindschaftsrechts sind die Stärkung der Rechte des Kindes als Grundrechtsträger und eigene Rechtspersönlichkeit sowie sein Anspruch auf vollen Grundrechtsschutz. Noch immer findet die Berücksichtigung von Kindesbelangen nur sehr partiell und zudem allein im Wege des Richterrechts durch den sehr unbestimmten Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ statt. Bis heute wird dieses „Wohl des Kindes“ darüber hinaus weitestgehend entweder mit den Rechten eines Elternteils gleichgesetzt, oder es wird eine Identität von Staats- und Kindesinteressen zugrunde gelegt. Die Sichtweise, das Kind als Objekt der Rechtsfürsorge zu betrachten, dem keine Individual- und Schutzrechte eingeräumt werden, ist nicht mehr zeitgemäß. Im geltenden Kindschaftsrecht sind in vielerlei Hinsicht gravierende Defizite zu verzeichnen. Eine weitgehende Änderung des Kindschaftsrechts ist erforderlich.

3. Im Hinblick auf die angezeigte kindzentrierte Reform des Kindschaftsrechts sind neben der Einführung von Kinderrechten insbesondere in Sorgerechtsangelegenheiten Regelungen zu treffen, die zum Zwecke der Entlastung des Kindes auch den Müttern und Vätern Rechtsklarheit bringen.
 4. Nach allem ergibt sich, daß im Rahmen dieser Reform gesetzgeberische Maßnahmen auch im Bereich des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts nicht ausbleiben können.
 5. Eine Reform des Kindschaftsrechts muß vor allem folgende Bereiche regeln:
 - Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
 - Schaffung der Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung und für nichtverheiratete Eltern
 - Schaffung der grundsätzlichen Möglichkeit der alleinigen Sorge auch des nichtehelichen Vaters
 - Beschränkung der elterlichen Vertretungsmacht für Verbindlichkeiten zu Lasten des minderjährigen Kindes (Überschuldungsverbot)
 - Ausgestaltung des Umgangsrechts als eigenes Recht des Kindes unabhängig vom familienrechtlichen Status der Eltern
 - Abschaffung der Durchsetzung eines Umgangs durch Anwendung von Gewalt und Zwangshaft
 - Recht des Kindes auf die Möglichkeit einer eigenständigen Vertretung in Kindesschutzverfahren (z. B. Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Pflegschaftsverfahren, Gefährdung des Kindeswohls u. a.)
 - Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern (Erbrecht, Unterhalt, Instanzenweg für Unterhaltsstreitigkeiten)
 - Anfechtungsrecht des Kindes und der Mutter bezüglich Vaterschaft, Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung
 - Änderung des Adoptionsrechts (Einwilligung bzw. Anhörung des Vaters, Abschaffung der Eigenadoption der Mutter)
- II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorzulegen, der folgende Änderungen im materiellen Recht sowie im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht beinhaltet:
1. Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt neu gefaßt wird:

„Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Maßnahmen, auch solche zum Zwecke der Erziehung, die die körperliche,

geistige oder seelische Integrität oder Identität des Kindes verletzen, sind unzulässig.“

2. Elterliche Sorge für minderjährige Kinder

- a) Sorgeberechtigte Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat.
- b) Die §§ 1706 bis 1710 BGB sind ersatzlos zu streichen (Ampsflschaftsft).

Statt dessen ist eine Regelung zu schaffen, nach der auf Antrag der Mutter oder des Kindes eine Beistandschaft für die Feststellung der Vaterschaft, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Ansprüche von Erb- und Pflichtteilsrechten des Kindes einzurichten ist.

- c) Ist die Vaterschaft durch den nichtehelichen Vater anerkannt oder ist sie gerichtlich festgestellt, überträgt das Familiengericht auf übereinstimmenden Antrag der Mutter und des Vaters die elterliche Sorge auf beide Eltern, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.
- d) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann auf seinen Antrag die alleinige elterliche Sorge übertragen werden, wenn die Mutter eingewilligt hat und die Übertragung des Sorgerechts dem Kindeswohl dient.
- e) Die Vorschriften über die Ehelicherklärung eines Kindes sind so zu fassen, daß künftig eine Ehelicherklärung unter dem Zustimmungsvorbehalt der Mutter steht und der mit der Ehelicherklärung automatisch verbundene Verlust des Rechtes der Mutter zur Ausübung der elterlichen Sorge ersatzlos gestrichen wird.
- f) Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß § 1671 Abs. 1 bis 3 BGB folgende Fassung erhält:

„(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, entscheidet das Familiengericht über die elterliche Sorge für ein gemeinsames Kind. Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes insbesondere unter Berücksichtigung seiner Bindungen an seine Eltern und Geschwister am besten entspricht.

„(2) Von einem übereinstimmenden Antrag der Eltern soll das Gericht nur dann abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Auf die gemeinsame elterliche Sorge erkennt das Gericht nur dann, wenn ein entsprechender übereinstimmender Antrag der Eltern gestellt wurde. Stellt das Kind einen abweichenden Antrag, entscheidet das Gericht nach Absatz 1.

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein nichtverheirateter Elternteil, welcher mit dem anderen Elternteil die gemeinsame Sorge innehat, oder das Kind einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge stellt.“

3. Verbot der Überschuldung des Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Gesetz vorzulegen, nach dem bei der Fortführung eines vom Minderjährigen ererbten Geschäfts mit unbegrenzter persönlicher Haftung die Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertretung für die Eingehung von Verbindlichkeiten zu Lasten des Kindes auf die Höhe des ererbten Vermögens des Kindes begrenzt ist.

4. Umgangsrecht

- a) Der Titel des § 1634 BGB erhält zukünftig folgenden Wortlaut:

„Recht auf ungehinderten Umgang des Kindes; Umgang mit dem Kind; Auskunft“

Die Bundesregierung stellt sicher, daß § 1634 Abs. 1 BGB wie folgt neu gefaßt wird:

„(1) Das von einem Elternteil getrenntlebende Kind hat das Recht zum Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil. Der sorgeberechtigte Elternteil hat den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen. Satz 2 gilt nicht, wenn der ausdrückliche Wille des Kindes entgegensteht oder ein Umgang dem Kindeswohl widerspricht. Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, hat die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind, sofern Satz 3 nicht entgegensteht. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“

- b) Das Recht des Kindes zum Umgang wird auf dritte Personen erstreckt. Hierzu zählen vor allem die Geschwister und die Großeltern sowie Pflegeeltern, Stiefeltern, gleichgeschlechtliche Lebenspartner und nahe Verwandte.
- c) Das Kind erhält ein eigenes Antragsrecht.
- d) § 1711 BGB, nach dem die Mutter den Umgang des nichtehelichen Kindes mit dem Vater bestimmt und das Gericht die Befugnis zum Umgang des Vaters prüft, wird ersatzlos gestrichen.
- e) § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist dahin gehend zu ändern, daß die Durchsetzung eines gerichtlich bestätigten Umgangsrechts mit dem Kind mit den Mitteln der Zwangshaft und der Gewalt grundsätzlich ausgeschlossen ist.

5. Verfahrenspfleger für Kinder

- a) Die Bundesregierung stellt sicher, daß ein neuer § 50 FGG mit folgendem Wortlaut in das Gesetz aufgenommen wird:

„§ 50

(1) Das Gericht bestellt dem minderjährigen Kind von Amts wegen einen unabhängigen Verfahrenspfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren, wenn dies erforderlich ist. Die Wahrnehmung der Interessen des Kindes durch einen Verfahrenspfleger ist erforderlich, wenn ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann. Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich, soll sie der Anhörung des Kindes vorausgehen.

(2) Ein Interessenkonflikt des Kindes mit seinen Eltern, einem Elternteil oder seiner gesetzlichen Vertretung liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. streitige Sorgerechtsverfahren bei Trennung und Scheidung (§§ 1671, 1672 BGB)
2. Herausgabestreitigkeiten unter Eltern (§ 1632 Abs. 3 BGB)
3. streitige Umgangsregelungen auch Dritte betreffend (§ 1634 BGB)
4. Herausgabestreitigkeiten um Pflegekinder (§ 1632 Abs. 4 BGB)
5. Unterbringung des Kindes mit Freiheitsentziehung (§ 1631 b BGB)
6. Gefährdung des Kindeswohls, Entziehung der Personensorge, Entziehung des Sorgerechts (§§ 1666, 1666 a, 1680 BGB)
7. Konflikte um Ausbildung und Beruf (§ 1631 a BGB)
8. Verfahren um die medizinische Behandlung des minderjährigen Kindes
9. Konflikte zwischen einem Mündel und seinem Vormund oder Pfleger
10. Verfahren über die Feststellung der Vaterschaft und den Anspruch auf Erb- und Pflichtteile
11. Verfahren über die Inobhutnahme bei Widerspruch der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten (§ 42 Abs. 2 SGB VIII)

(3) Sieht das Gericht von der Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Verfahren ab, ist dies unter Angabe von Gründen, die das Kindeswohl und die Person des Kindes betreffen, in der Entscheidung zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FGg zulässig.

(4) Die Bestellung endet mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens. Wird die Bestellung

entgegen Satz 1 aufgehoben, ist die Aufhebung zu begründen.

(5) Die Vergütung der Verfahrenspfleger findet analog des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen statt. Ist der Verfahrenspfleger gleichzeitig Rechtsanwalt, findet die Vergütung nach den Regeln der Prozeßkostenhilfe in der Zivilprozeßordnung statt. Die Kosten trägt die Staatskasse.“

- b) Verfahrenspfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation wie beruflicher Bildung, interdisziplinärer Ausrichtung und Erfahrung als solche in Betracht kommen, werden vom Gericht in einer Liste geführt und aus dieser ausgewählt.

6. Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder

- a) Die ausschließlich für nichteheliche Kinder geltenden erbrechtlichen Sonderregelungen in den §§ 1934 a bis e, 2338 a BGB sind ersatzlos zu streichen.
- b) Eheliche und nichteheliche Kinder sind unterhaltsrechtlich gleichzustellen. Die Höhe des Unterhalts für eheliche und nichteheliche Kinder bestimmt sich zukünftig gleichermaßen nach dem tatsächlichen Lebensbedarf des Kindes (Mindestunterhaltsbedarf). Die Höhe des Mindestunterhaltsbedarfs hat über der Summe der möglichen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu liegen.
- c) Die gesetzliche Möglichkeit eines Unterhaltsabfindungsvertrages zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater wird abgeschafft.
- d) Der Rechtszug betreffend Unterhaltsstreitigkeiten ehelicher und nichtehelicher Kinder wird vereinheitlicht. Für Unterhaltsstreitigkeiten nichtehelicher Kinder sind die Familiengerichte zuständig.

7. Adoption

- a) Die gesetzliche Möglichkeit der Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter wird nicht länger aufrechterhalten.
- b) Der Vater des nichtehelichen Kindes, dessen Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde, muß in eine Adoption seines Kindes durch einen Dritten einwilligen. Hat eine tatsächliche Verbindung zwischen dem Vater und dem Kind nicht bestanden, so wird der Vater angehört.
- c) Es werden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß nichtverheiratete sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zukünftig gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren oder ein Kind gemeinsam in Pflege nehmen können.

8. Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung/Anfechtung
- a) Die Ehelichkeitsvermutung nach § 1591 BGB ist zugunsten einer Vaterschaftsvermutung, die an eine Eheschließung mit der Mutter anknüpft, aufzugeben.
 - b) Das Kind hat ein Recht auf Anfechtung der Ehelichkeit unabhängig davon, ob die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde oder die Ehegatten seit drei Jahren ohne Aussicht auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft getrennt leben.
 - c) Die Anfechtung der Ehelichkeit durch das Kind ist innerhalb eines Jahres ab seiner Volljährigkeit und ab Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände zulässig.
 - d) Die Mutter des Kindes hat in allen Fällen das Recht, die Vaterschaft anzufechten. Eine Beschränkung des Anfechtungsrechts auf den Vater und das Kind entfällt.

Bonn, den 12. Dezember 1995

Rita Griebhaber

Marieluise Beck (Bremen)

Volker Beck (Köln)

Matthias Berninger

Andrea Fischer (Berlin)

Gerald Häfner

Rezzo Schlauch

Waltraud Schoppe

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu den in der „Universal Declaration of Human Rights“ formulierten Rechten. Diese Erklärung geht davon aus, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden (Artikel 1). Sie gilt nicht nur für Erwachsene, sondern schützt die Würde der Kinder gleichermaßen. Folglich genießen sie als Grundrechtsträger die vollen Menschenrechte und im hiesigen Zusammenhang speziell auch vollen Umfangs das Grundrecht auf Unantastbarkeit der eigenen Würde, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf körperliche Unversehrtheit.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-Kinderkonvention). Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens haben sich „in der Erwägung, daß das Kind umfas-

send auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte“ (Präambel) zu Artikel 19 des Vertrages bekannt.

Nach Artikel 19 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen (zu treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, . . . , vor schlechter Behandlung . . . zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Es ist nunmehr dringend geboten, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die diesem – auch ratifizierten Teil des Übereinkommens – vollinhaltlich Rechnung trägt.

Elterliche Sorge

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. November 1982 die Regelung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB als mit dem Elternrecht in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für nicht vereinbar und nichtig erklärt. Diese Regelung sah im Falle der Scheidung zwingend die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil vor. Seit dieser Entscheidung haben aufgrund der Gerichtspraxis auch geschiedene Eltern das Recht, die elterliche Sorge für ihr Kind weiterhin gemeinsam auszuüben, sofern „sie willens und geeignet sind“, „die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes weiterhin zusammen zu tragen“. In der Begründung zum vorgenannten Urteil führt das Bundesverfassungsgericht in Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung noch einmal aus, daß die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in erster Linie dem Schutz des Kindes gilt, und „... wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes ist“.

Weiter hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 7. Mai 1991 klargestellt, daß auch nichtverheirateten Eltern die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge für ihr Kind einzuräumen ist.

Die Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben durch entsprechende Aufnahme in das Gesetz ist nunmehr geboten.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt in seiner Entscheidung an – und damit steht es nicht allein –, daß sich eine Ehescheidung aus rein tatsächlichen Gründen, nämlich der endgültigen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, selbst dann auf das Eltern-Kind-Verhältnis auswirkt, wenn diese weiterhin ihrer gemeinsamen Elternverantwortung nachkommen. Allein aufgrund der faktischen Folgen für das Kind hat das Gericht die Entscheidung über das Sorgerecht im Verbundverfahren ausdrücklich ohne Beschränkung auf Konfliktfälle für verfassungsgemäß erklärt. Dies überrascht insofern nicht, als das Rechtsgut Kindeswohl und die Pflicht des Staates, dieses zu schützen und zu fördern, in Artikel 1 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 Satz 1 und Artikel 6 des Grundgesetzes wurzeln.

Das Kindeswohl war und ist das zentrale Rechtsgut der gesetzlichen Sorgerechtsregelung, welchem grundsätzlich ein eigenstän-

diger Schutz unabhängig von elterlichen Entscheidungen zukommt. In der Konsequenz eines reinen Antragsverfahrens (Regelfall) hieße dies, daß ein staatlicher Schutz des Kindes ohne Antragstellung erst dann eingreift, wenn sich bereits eine konkrete Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB manifestiert hat.

Wird im Zusammenhang mit dem Verbundverfahren von einem nicht vertretbaren Maß der Ausübung staatlichen Wächteramtes gesprochen, so werden nicht nur die Rechte einer maßgeblich betroffenen Person, des Kindes, ausgeklammert, sondern es wird von vornherein Passivität zu einem Regelungsmodell hochstilisiert, durch welches Aktivität, nämlich (elterliche) Verantwortung, zum Tragen kommen soll. Sind Eltern entgegen der Regel bereit, trotz einer langwierigen, aufwendigen, belastenden und endgültigen Scheidung weiterhin ein solches Maß an persönlichem Kontakt miteinander zu halten, daß eine gemeinsame Sorge zum Wohl des Kindes tatsächlich ausgeübt wird, spricht alles dafür, eine Entscheidung von derart rechtlicher und persönlicher Tragweite auf die Grundlage einer aktiven Entscheidung zu stellen, deren Ergebnis die Bekundung eines entsprechenden Antrags ist.

Eine statistische Erhebung für das zweite Halbjahr 1994 zeigt, daß in Baden-Württemberg und im Saarland bereits 23,1 bzw. 23,6 % aller Eltern nach Scheidung die gemeinsame Sorge weiterhin tragen wollen. Damit begründet die Bundesregierung die zunehmende Relevanz des Regelfalls und dessen gebotene gesetzliche Festschreibung.

Die Untersuchung bezieht sich auf elf Bundesländer, vier davon sind neue Bundesländer. 77,1 % aller alleinigen Sorgeübertragungen gingen im zweiten Halbjahr 1994 an die Mütter. Auch heute noch tragen diese also zu mehr als in dreiviertel aller Fälle die Hauptverantwortung für die Betreuung der Kinder allein. Viele Frauen entscheiden sich bewußt, für ihr Kind/ihre Kinder allein die Verantwortung zu übernehmen. Oft tragen auch Erfahrungen, die in Beziehungen mit der Kinderbetreuung gemacht wurden, zu dieser Entscheidung bei. Die Gesetzgebung kann nicht ignorieren, unter welchen Umständen solche Entscheidungen zustande kommen, und nur theoretisch wünschbare Konstellationen als Realität vorschreiben. Dies gilt um so mehr, als es immer noch an der sozialpolitischen Flankierung der Sorgerechtsregelung fehlt, die dazu beitragen würde, die gerade in Familien noch fest verankerte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung verändernd aufzubrechen. Erwähnt seien hier nur Regelungen zum Erziehungsurlaub, zum Unterhalt oder zur Zuweisung der Ehewohnung nach Trennungen.

Angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen ist es eine Selbstverständlichkeit, daß durch eine Neuregelung des Sorgerechts auch nichtverheiratete Paare die gemeinsame Sorge erhalten können, ebenso wie die alleinige Sorge für nichtverheiratete Väter ermöglicht werden muß.

Überschuldungsverbot

Seit 1986 ist klargestellt, daß es mit dem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger un-

vereinbar ist, wenn das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter unbegrenzt in Schuldung gerät. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1986 den Fall zu entscheiden, in dem eine Mutter und ihre zwei Kinder ein Handelsgeschäft erbten. Die Mutter tätigte sämtliche Geschäfte auch in Vertretung für ihre Kinder mit dem Ergebnis einer Verschuldung, die die Summe des ererbten Vermögens der Kinder weit übertraf. Die Folge war, daß die minderjährigen Kinder nach geltendem Recht bereits in jungen Jahren bis in ihr spätes Erwachsenenalter hinein der Vollstreckung jedes pfändbaren Guthabens unterlagen. Nachdem sämtliche Gerichte in allen Instanzen mit unterschiedlicher Begründung die Auffassung vertraten, daß dies mit dem geltenden Recht vereinbar ist, war es wieder das Bundesverfassungsgericht, das in dem vorgenannten Beschluß von 1986 *expressis verbis* den Kinderrechten gegenüber der Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr den Vorrang gegeben hat. Trotz vielfacher Anmerkungen und Aufforderungen ist in den neun Jahren seit der Entscheidung nichts geschehen, um diesen, die Kinder existentiell betreffenden Bereich entsprechend dem grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Minderjährigen verfassungskonform auszugestalten. Trotz der nunmehr geplanten umfassenden Reform des Kindschaftsrechts ist die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1629 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 BGB vollkommen unberücksichtigt geblieben.

Umgangsrecht

Im Zuge einer kindzentrierten Reform des Kindschaftsrechts muß es darum gehen, die bisher weitestgehend vernachlässigten Interessen des Kindes an erste Stelle zu stellen. Mit der Schaffung auch eines eigenen Umgangsrechts des Kindes neben dem der Eltern wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Kind bisher Objekt der Kontaktwünsche der Eltern war und auf Initiativen der Eltern zur Verwirklichung seiner eigenen Wünsche angewiesen war. Bisher hatte das Kind ohne jedes Vetorecht die Konsequenzen des von einem Elternteil erwirkten Umgangstitels zu tragen, indem es bei Wind und Wetter an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit an der Haustür zur Abholung bereitzustehen hat. Der vorliegende Antrag sieht insoweit neben der Ausgestaltung des Umgangs als eigenes Recht des Kindes auch die Abschaffung der zwangsweisen Durchsetzung eines Umgangs durch Anwendung von Gewalt oder durch Zwangshaft des sorgeberechtigten Elternteils vor (siehe II. 4. e).

Die Bedeutung des Umgangs eines Kindes mit ihm vertrauten und nahen Personen wird in seiner Tragweite für das Wohlergehen des Kindes nicht länger mißachtet. Damit im Zusammenhang steht auch die Erweiterung des Personenkreises, mit dem das Kind zukünftig ein Recht auf Umgang hat.

Das Recht der Eltern auf Umgang mit dem Kind wird gegenüber der geltenden Rechtslage nicht eingeschränkt. Vielmehr erhält auch der nichteheliche Vater, ebenso wie ein Vater, der nach Trennung oder Scheidung die elterliche Sorge nicht mehr innehat, künftig auf gesetzlicher Ebene ein Umgangsrecht mit seinem Kind. Es

entfällt damit die bisherige gerichtliche Prüfung, ob ein nichtverheirateter Vater überhaupt die Befugnis zu einem Umgang mit seinem Kind haben kann. Selbstverständlich bedeutet dies keinen Automatismus für die Durchsetzbarkeit eines tatsächlichen praktizierten Umgangs des Vaters mit dem Kind. Wie bisher haben über einen tatsächlichen Umgang bei Streitigkeiten in beiden Fällen die Gerichte zu entscheiden, die hierbei grundsätzlich auch Art und Dauer der Beziehung des Vaters zum Kind und das Kindeswohl berücksichtigen. Diese die Väter gleichstellende Neuregelung achtet die Tatsache, daß Artikel 6 des Grundgesetzes ausdrücklich nicht zwischen verheirateten und nichtverheirateten Eltern unterscheidet.

Verfahrenspfleger für Kinder

Die „Ob-Frage“ im Hinblick auf eine spezielle Kindesvertretung ist in der diversen juristischen Literatur zu diesem Thema inzwischen eindeutig positiv beantwortet worden (Zusammenstellung bei SALGO, Der Anwalt des Kindes: Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren, Rechtstatsachenforschung, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 1993). Die familienrechtliche Abteilung des 59. Deutschen Juristentages hat ebenfalls mit großer Mehrheit den Beschluß angenommen, für die Durchsetzung von Kindesinteressen in näher umschriebenen Konfliktfällen eine eigenständige Vertretung des Kindes vorzusehen und das Verfahrensrecht entsprechend auszugestalten. Es ist festzustellen, daß trotz der VN-Kinderrechtskonvention von 1989, des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher weder die Erfordernisse einer Kindesvertretung überhaupt, noch in bestimmten Fällen, noch ein uneingeschränkter Anspruch auf rechtliches Gehör im Falle einer unmittelbaren Betroffenheit des Kindes in gebotener Weise in das Gesetz aufgenommen wurde. Die Stärkung der Verfahrensrechte des Kindes kann nach allem nur als überfälliges „Muß“ bezeichnet werden. Dies äußert sich nicht zuletzt auch in der jüngsten Vorbereitung des Europarates zu einer „European Convention on the Exercise of Children's Rights“ vom September 1995, in welcher sich unter anderem klare und dezidierte Regelungen für eine Vertretung des Kindes und seiner Rechte vor Gericht finden.

Nach der geltenden nationalen Rechtslage kommen Kinder in Verfahren, die sie unmittelbar betreffen, praktisch nicht vor. Speziell für den Fall eines Sorgerechtsverfahrens ist zwar vorgesehen, daß Kinder unter 14 Jahren angehört werden sollen, allerdings nur, so der Gesetzeswortlaut, wenn „... die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind ...“ (§ 50 b FGG). Kinder über 14 Jahre sind hingegen grundsätzlich anzuhören, weitere nennenswerte Rechte stehen allerdings auch ihnen nicht zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch entschieden, daß weder die Kindesanhörung noch der durch die Gerichte von Amts wegen zu ermittelnde Sachverhalt (Amtsermittlungsgrundsatz) noch die Mitwirkung der Jugendhilfe eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren.

Erst die Sicherung des Grundrechtsschutzes von vornherein in den Gerichten der unteren Instanzen, die dort gegebenenfalls festzustellende Interessenkollision und die entsprechenden Vorkehrungen würden den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügen.

II. Einzelbegründung

Zu II. 1. – Recht auf gewaltfreie Erziehung

Der vorliegende Entwurf greift für eine Neuregelung den Vorschlag der unabhängigen Regierungskommission zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt sowie des Deutschen Kinderschutzbundes auf, wonach die gewaltfreie Erziehung von Kindern in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Die bisherige Regelung in § 1631 Abs. 2 BGB lautet: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

Die Bundesregierung hat zur Änderung des § 1631 BGB den Entwurf zu einem Mißhandlungsverbotsgesetz (Drucksache 12/6343) vorgelegt mit der Begründung, die bisherige Regelung sei zu unbestimmt, so daß eine Formulierung zu suchen sei, „die das Verbot von unangemessener körperlicher Gewalt besser erkennbar“ mache (Seite 7). Die beabsichtigte Neuregelung der Bundesregierung soll folglich eine klarere Abgrenzung zwischen angemessener Gewalt gegen Kinder und nicht mehr angemessener Gewalt gegen Kinder leisten. Ihr Vorschlag zur Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB soll danach lauten: „Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Damit wäre der entscheidende, wirklich reformerische Ansatz zugunsten von Kindern und ihrer in weiten Teilen beklagenswerten und hilflosen Situation vertan. Sowohl die jetzige Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB als auch der Änderungsvorschlag der Bundesregierung entbehren nämlich der echten Neuregelung, nach der entgegen der Rechtsprechung Körperverletzungen an Kindern auch dann nicht gerechtfertigt sind, wenn sie der erzieherischen Einwirkung dienen. Eine Neuregelung, die lediglich das Merkmal der (unzulässigen) entwürdigenden Maßnahmen konkretisiert, indem sie als einzige Neuerung bestimmte entwürdigende Maßnahmen benennt, läßt die Rechtfertigung von Körperverletzungen und anderen verletzenden Maßnahmen unberührt.

Nimmt man die verfassungsrechtliche Tatsache, nach der Kinder ebenso wie Erwachsene uneingeschränkt Träger der Grundrechte sind und ihnen demgemäß der volle Grundrechtsschutz zusteht, ernst, kann es gerade gegenüber diesen strukturell schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft keine „angemessene“ und damit erlaubte Gewalt geben. Die Würde des Kindes, sein Recht auf ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit sind zwingend mindestens in demselben Umfang zu wahren und zu gewährleisten, wie dies alle Erwachsenen aufgrund der Verfassung und der daran anknüpfenden einfachen Gesetze für sich reklamieren können.

Der Grundrechtsschutz des Kindes beginnt nicht bei strafrechtsrelevantem Verhalten der Eltern und findet bei Überschreiten dieser Grenze nicht auch noch darüber hinaus seine Rechtfertigung in den erzieherischen Motivationen der Eltern.

In die vorliegende Neuregelung werden deshalb ausdrücklich sowohl das Gebot der Gewaltfreiheit als auch, getrennt davon, der Ausschluß der Rechtfertigung von Gewalt gegen Kinder wegen „erzieherischer Zwecke“ im Hinblick auf sämtliche entwürdigende Maßnahmen aufgenommen.

Zu II. 2. – Elterliche Sorge für minderjährige Kinder

Zu a)

Die Regelung, daß die sorgeberechtigte Mutter eines Kindes diejenige Frau ist, die das Kind zur Welt gebracht hat, dient der notwendigen Rechtsklarheit in allen Fällen der Ersatz- oder Leihmutterschaft.

Zu b)

Das geltende Recht sieht ab Geburt für nichteheliche Kinder immer noch die Einrichtung eines amtlichen Pflegers von Gesetzes wegen vor. Die Mutter hat lediglich das Recht, bei Gericht den Nichteintritt der Pflegschaft zu beantragen. Die Vorschriften der §§ 1706 bis 1710 BGB sind vollkommen überholt, da ihr Inhalt auf der Vorstellung der „sitzengelassenen“, hilflosen Mutter beruht, die per se staatliche Hilfe in bestimmten Fällen benötigt.

Zu c)

Zukünftig erhalten nichtverheiratete Eltern ebenso wie verheiratete Eltern das Recht, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam auszuüben. Da das gemeinsame Sorgerecht von verheirateten Eltern aufgrund der Tatsache ihrer Ehe entsteht, wird für die nichtverheirateten Eltern die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch einen übereinstimmenden gerichtlichen Antrag ermöglicht. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht, ist dem Antrag stattzugeben. Auf ein tatsächliches Zusammenleben der Eltern in einer Hausgemeinschaft kommt es nicht an. Nichtverheiratete Eltern haben damit die Bürde der Antragstellung zur Begründung der gemeinsamen Sorge – verheiratete Eltern hingegen unterliegen dem Antragserfordernis zur Weiterführung der gemeinsamen Sorge nach Scheidung.

Trennen sich die nichtverheirateten Eltern, gilt für die Rückübertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil die Sorgerechtsregelung des § 1762 BGB, der vollinhaltlich auf § 1671 BGB (Sorgerechtsregelung bei Scheidung von Eheleuten) verweist.

Zu d)

Die grundsätzliche Schaffung der Möglichkeit der alleinigen elterlichen Sorge eines nichtverheirateten Vaters für sein Kind stellt einen weiteren wesentlichen Schritt zum Wohle des Kindes und zur Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen Beziehungen dar. Es ist an die Vielzahl derjenigen Fälle gedacht, in denen die Kin-

der eine gute Verbindung zu ihrem Vater haben und die Mutter für die Ausübung des Sorgerechts aus tatsächlichen Gründen ausfällt.

Die Übertragung steht unter dem zwingenden Einwilligungsvorbehalt der Mutter und unterliegt zusätzlich der positiven Prüfung durch das Gericht, daß eine solche Sorgerechtsübertragung dem Wohle des Kindes dienlich ist. Es reicht auch nach Einwilligung der Mutter nicht die bloße gerichtliche Feststellung, daß keine Tatsachen gegen die Sorgerechtsübertragung sprechen („... dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.“).

Zu e)

Bisher stattet das Gesetz den nichtverheirateten Vater mit der Möglichkeit aus, durch einen entsprechenden Antrag beim Vormundschaftsgericht sein nichteheliches Kind für ehelich erklären zu lassen mit der Folge, daß, wird dem Antrag stattgegeben, die Mutter automatisch „das Recht und die Pflicht, die elterliche Sorge auszuüben“ verliert (§ 1738 BGB). Als Folge konnte der Vater das Kind herausverlangen, die Mutter bliebe mit einem Umgangsrecht zurück. Die Notwendigkeit einer Streichung der Vorschriften in der zur Zeit bestehenden Fassung muß nicht näher erörtert werden.

Zu f)

Der vorliegende Antrag sieht bezüglich der Regelung des Sorgerechts nach Scheidung der Ehe als Neuerung lediglich die Streichung derjenigen Formulierungen vor, die bisher auf den verfassungswidrigen Grundsatz der alleinigen Sorge eines Elternteils hinwiesen (§ 1671 Absatz zweiter Halbsatz, Abs. 4 Satz 1 BGB).

Es bleibt jedoch weiterhin bei der bestehenden Regelung, nach welcher das Gericht von einem übereinstimmenden Antrag der Eltern in der Regel nicht abweichen soll. Nach der Streichung der alleinigen Sorge eines Elternteils kann der übereinstimmende Antrag nun auch nach dem Gesetz sowohl die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge als auch die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil beinhalten. Liegt kein übereinstimmender Antrag auf weitere Ausübung der gemeinsamen Sorge vor, kann das Gericht hierauf auch nicht erkennen.

Wird ein übereinstimmender Antrag auf weitere gemeinsame Sorge gestellt, sieht der vorliegende Entwurf in vorbehaltloser Anerkennung der Mündigkeit der Eltern weitere Anforderungen an diese, wie beispielsweise das Vorlegen eines detaillierten Sorgeplans, nicht vor. Eine Rangfolge oder Wertigkeit der verschiedenen Antragsmöglichkeiten enthält die Neuregelung nicht, sie stehen gleichwertig nebeneinander. Dies gewährleistet, daß der Elternteil, in aller Regel die Mutter, der einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge stellt, zu keinem Zeitpunkt in eine rechtlich exponierte Stellung mit entsprechend erhöhten Begründungserfordernissen gedrängt wird. Weiter ist durch diese Regelung sichergestellt, daß auch zukünftig bei Trennung oder Scheidung das Kindeswohl nicht nur dann Beachtung findet, wenn die Eltern sich entschließen, einen Antrag bei Gericht zu stellen. Die Sorgerechtsentscheidung im Scheidungsverbundverfahren wird konsequenterweise uneingeschränkt beibehalten.

Stellen die Eltern voneinander abweichende Anträge oder stellt das Kind einen vom übereinstimmenden Antrag der Eltern abweichenden Antrag, sieht § 1671 Abs. 2 der vorliegenden Fassung eine Entscheidung des Gerichts – wie bisher – allein nach Gesichtspunkten des Kindeswohls, insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner persönlichen Beziehungen, nach § 1671 Abs. 1 der vorliegenden Fassung vor.

Nach § 1671 Abs. 3 der vorliegenden neuen Fassung wird auch dann nach § 1671 Abs. 1 entschieden, wenn ein gemeinsames Sorgerecht für nichtverheiratete Eltern besteht und die Mutter, der Vater oder das Kind einen Antrag auf Rückübertragung der alleinigen Sorge stellt.

Zu II. 3. – Verbot der Überschuldung des Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter

Für die Darstellung der Problematik wird zunächst auf die Allgemeine Begründung verwiesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, tätig zu werden. Es ist ein Gesetz vorzulegen, welches den grundrechtlichen Minderjährigenschutz umfassend berücksichtigt und Rechtsklarheit für alle am Wirtschaftsverkehr beteiligten Personen schafft. Die Materie geht in ihrer Komplexität weit über eine reine Änderung im Kindschaftsrecht hinaus, so daß sich der vorliegende Antrag auf die Vorgabe eines verfassungskonformen Ansatzes beschränkt. Der Antrag stellt klar, daß die Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter für Verbindlichkeiten zu Lasten des Kindes bei Fortführung eines ererbten Geschäfts mit unbegrenzter persönlicher Haftung auf die Höhe des ererbten Vermögens beschränkt ist. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen die vorgenannten Geschäfte durch Vermächtnis übergegangen sind.

Zu II. 4. – Umgangsrecht

Zu a)

Durch die Neuregelung enthält erstmalig ein Kind ein eigenes Recht auf Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil. Dieses Recht geht dem Recht auf Umgang des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind systematisch vor.

Mit der uneingeschränkten Eigenschaft des Kindes als Träger der Grundrechte ist es unvereinbar, diesem das Recht auf eine eigene Ausformung seiner persönlichen Beziehungen zu verweigern.

Die Neuregelung umfaßt auch den Umgang zwischen dem Kind und einem Elternteil nicht miteinander verheirateter Eltern. In Absatz 1 Satz 4 ist ausdrücklich und erstmalig klargestellt, daß zukünftig auch dem nichtsorgeberechtigten Vater eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich ein Umgangsrecht mit seinem Kind zusteht.

Für den Fall, daß beide Elternteile während der Trennung oder nach einer Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, gilt § 1634 BGB heute bereits analog. Eine gesonderte Regelung ist insoweit nicht erforderlich.

Zu b)

Dem Kind steht ein erweitertes Umgangsrecht auch mit dritten Personen zu. Die Praxis läßt keinen anderen Schluß zu, als daß für ein Kind der Umgang mit seinen Eltern zwar in der Regel von elementarer Bedeutung für sein Wohlbefinden ist, die Wichtigkeit von Kontakten zu anderen Bezugspersonen aber oft nicht geringer einzuschätzen ist. Insbesondere können neben den Großeltern und Geschwistern auch Pflegeeltern, Stiefeltern, Verwandte und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu diesem Personenkreis zählen. Nach der geltenden Rechtslage ist der gesetzliche Umgang mit dem Kind als alleiniges und höchstpersönliches Recht der Eltern ausgestaltet.

Zu c)

Das Kind erhält ein eigenes Antragsrecht für eine Umgangsregelung. Da die Regelung des Verfahrenspflegers erst bei einem bereits anhängigen Verfahren zum Zuge kommt, muß dem Kind in dem für es entscheidenden Punkt seines Umgangs die Möglichkeit eröffnet werden, selbst ein solches Verfahren einzuleiten. Zudem ist durch das Antragsrecht des Kindes gewährleistet, daß das Kind auch selbst über die Initiative zu einem Kontakt mit dem Elternteil entscheiden kann, mit dem es bisher in keiner tatsächlich vorhandenen Verbindung gestanden hat. Das Antragsrecht gilt auch für diejenigen Fälle, in denen das Kind den Umgang mit dritten Personen anstrebt (siehe vorstehend Buchstabe b).

Zu d)

Die Streichung des § 1711 BGB hat lediglich klarstellende Funktion für die Gleichstellung der nichtverheirateten Väter mit den verheirateten Vätern.

Zu II. 5. – Verfahrenspfleger für Kinder

Siehe hierzu zunächst die Allgemeine Begründung.

Zu a)

Der vorliegende Antrag enthält eine Regelung für die Aufnahme eines Verfahrenspflegers für Kinder in das Gesetz. Die Einrichtung eines Verfahrenspflegers für Kinder ist ein zentraler Punkt in der Reform des Kindschaftsrechts, da es ein solches Institut in dieser Form nach geltendem Recht bisher nicht gegeben hat. Die vorliegende Fassung einer Regelung gewährleistet gleich zwei echte Neuerungen: Erstmalig und umfassend findet die Berücksichtigung der eigenen Interessen und Belange des Kindes in Gerichtsverfahren, die es direkt betreffen, statt, und zwar vertreten durch einen eigenen unabhängigen Verfahrenspfleger.

Weder die Eltern noch das Jugendamt sind in der Lage, die Belange des betroffenen Kindes adäquat zu vertreten, wenn ein Interessengegensatz nicht ausgeschlossen werden kann. Der Interessenkonflikt kann zwischen den Eltern selbst liegen, zwischen einem Elternteil und dem Kind oder zwischen einem anderen gesetzlichen Vertreter (Amtsvormund) und einem Elternteil bzw. zwischen dem Amtsvormund und dem Kind (Mündel). Soll das Kind

nicht länger die Rolle eines bloßen Gegenstandes in Verfahren einnehmen, kommt es, neben einer eigenen Vertretung überhaupt, entscheidend auf dessen Unabhängigkeit an.

Das Gericht bestellt dem Kind einen Verfahrenspfleger von Amts wegen immer dann, wenn ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann. Der aufgeführte Regelfallkatalog sieht dies vor allem für alle Streitfälle um das Sorgerecht, das Umgangsrecht und das Herausgaberecht unter Eltern und bei Pflegekindern vor. Im übrigen nennt der Regelfallkatalog, nicht abschließend, weitere, in der Praxis häufig auftretende Konflikte, in denen das Kind die zentrale Person der Auseinandersetzung ist. Hier sind insbesondere die Fälle der Kindeswohlgefährdung und Verfahren um die medizinische Behandlung des minderjährigen Kindes zu nennen.

Die durch den Verfahrenspfleger entstandenen Kosten trägt wie bei mittellosen Erwachsenen die Staatskasse. Diese Regelung entspricht derjenigen im britischen Recht. Denkbar wäre auch die hälftige Teilung der Kosten zu Lasten der erwachsenen Prozeßparteien. Die Ermittlung der Zahlungsfähigkeit und die Beitreibung des geringen Betrages stehen in keinem Verhältnis zu der in den wenigsten Fällen vorhandenen Liquidität und dem kontraproduktiven Konfliktpotential, welches eine derartige Regelung zwischen den Parteien birgt.

Zu b)

Die Qualifizierung der Verfahrenspfleger speziell für die Vertretung von Kindern ist gesondert zu regeln. Ihre Zugehörigkeit zur Anwaltschaft ist nicht Voraussetzung. Ebenso geeignet sind Fachkräfte unter anderem aus den Bereichen der Pädagogik und der Psychologie, die sich, genauso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einer speziellen Zusatzschulung zum Verfahrenspfleger für Kinder unterziehen.

Zu II. 6. – Rechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder

Zu a)

Die rechtliche Sonderstellung nichtehelicher Kinder im Erbrecht ist durch nichts gerechtfertigt und stellt inhaltlich eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Erbrecht der ehelichen Kinder dar. So diene der Erbersatzanspruch der Rücksichtnahme auf die dem Erblasser tatsächlich nahestehenden Verwandten, die die Erbgemeinschaft bilden, und dem „eindringenden, fremden“ nichtehelichen Kind des Erblassers. Das Kind sollte lediglich einen Anspruch in Geld gegen die Erbgemeinschaft in Höhe des Wertes seines eigentlichen Erbteils erhalten.

Zu b)

Eheliche und nichteheliche Kinder sind unterhaltsrechtlich unterschiedslos zu behandeln. Es ist für alle anspruchsberechtigten Kinder, gestaffelt nach Altersgruppen, eine einheitliche Höhe des monatlichen Unterhaltsbetrages festzulegen, welcher sich zukünftig an dem tatsächlichen Lebensbedarf (Mindestunterhaltsbedarf)

zu orientieren hat. Der zur Vermeidung von Unterhaltsprozessen gedachten und nur für nichteheliche Kinder geltenden Regelsatzverordnung, deren Sätze weit unter denen der Sozialhilfe liegen, kann als Regelungsinstrument im Unterhaltsrecht keine Bedeutung mehr zukommen. Anstatt die Regelsatzverordnung in ihrem Anwendungsbereich auch noch auf eheliche Kinder auszudehnen, ist der Mindestunterhaltsbedarf für alle Kinder auf eine monatliche Höhe anzuheben, die den tatsächlichen Bedarf eines Kindes in der Altersgruppe deckt. Die Höhe des monatlichen Kindesunterhalts hat dabei deutlich über der Summe der möglichen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu liegen.

Zu c)

Die Möglichkeit, nach der der Vater und das uneheliche – und in aller Regel minderjährige – Kind zur Abgeltung aller Ansprüche einmalig eine Unterhaltsabfindung vereinbaren, ist abzuschaffen. Das nichteheliche Kind wurde durch diese bisherige Regelung unter anderem dadurch stark benachteiligt, daß es an einem späteren Vermögenszuwachs des Vaters unterhaltsrechtlich nicht mehr teilhaben konnte.

Zu d)

Die nichtehelichen Kinder sind gegenüber den ehelichen Kindern in Unterhaltsverfahren deutlich benachteiligt. Ein nichteheliches Kind hat seinen Unterhaltsprozeß beim Vormundschaftsgericht zu führen, ein eheliches Kind beim Familiengericht. Verlieren die Kinder ihren Prozeß jeweils in der ersten Instanz beim Amtsgericht des Vormundschafts- oder Familiengerichts, hat das nichteheliche Kind nur, und zwar abschließend, die Möglichkeit der Berufung beim Landgericht des Vormundschaftsgerichts, während das eheliche Kind seine Berufung beim Familiensenat des zuständigen Oberlandesgerichts einlegt. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte aber sind grundsätzlich bindend für die Landgerichte, so daß dem nichtehelichen Kind die Möglichkeit verwehrt war, an einer Rechtsprechung, die es gegen sich gelten lassen muß, durch eigene Prozeßführung teilzunehmen.

Zu II. 7. – Adoption

Zu a)

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes konnte bisher ihr eigenes Kind adoptieren, was zum Ziel hatte, durch die Adoption ihres Kindes das Verwandtschaftsverhältnis zum leiblichen Vater zu beenden und so jede Art von Umgang und seiner rechtlichen Durchsetzung zu vereiteln. Eine solche Regelung ist mit dem Recht des Kindes auf beide Elternteile unvereinbar.

Zu b)

Die Adoption eines nichtehelichen Kindes durch den Stiefvater bedarf zukünftig der Einwilligung des leiblichen Vaters, der bisher nicht in Kenntnis gesetzt werden mußte. Der vorliegende Antrag sieht eine modifizierte Form der Beteiligung des leiblichen Vaters für die Fälle vor, in denen keinerlei tatsächliche Verbindung zwischen dem Kind und dem Vater bestanden hat. In diesen Fäl-

len sind der leibliche Vater anzuhören und eine Abwägung mit seinen Belangen vorzunehmen.

Zu c)

Nach der geltenden Rechtslage können ausschließlich Ehegatten oder Alleinstehende ein Kind adoptieren. Hierbei wird offensichtlich vorausgesetzt, daß diese beiden Lebensformen die für ein Kind einzig geeigneten sind, um kindgerecht und wohlbehalten aufzuwachsen. Eine solche Rechtslage wird den realen Verhältnissen weder im Hinblick auf nichteheliche Lebensgemeinschaften noch im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gerecht. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß zukünftig auch nichtverheiratete Lebenspartner und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Kinder gemeinsam adoptieren oder in Pflege nehmen können und das einzig entscheidende Kriterium das des Kindeswohls ist.

Zu II. 8. – Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung
Anfechtung

Zu a)

Die Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern ist durch die Abschaffung des Begriffs der Ehelichkeitsvermutung aufzugeben. Das Bestehen einer Ehe ist bestenfalls für eine Vermutung der Vaterschaft geeignet.

Zu b)

Bisher wurde dem Kind die Geltendmachung eines Rechts auf Kenntnis seiner Abstammung durch Anfechtung der Ehelichkeit vorenthalten, sofern die Ehe der Eltern besteht oder diese zwar getrennt sind, aber Aussicht auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft besteht (§ 1596 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1989 ist die vorgenannte Regelung wegen Verletzung der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 des Grundgesetzes verfassungswidrig. Dem Kind ist zukünftig auch dann die Möglichkeit einer Abstammungsklage einzuräumen, wenn die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht vorliegen.

Zu c)

Die geltende Fristenregelung, nach der ein Kind nur innerhalb von zwei Jahren ab Volljährigkeit seine Ehelichkeit anfechten kann, sofern die Frist durch seine gesetzliche Vertretung während der Minderjährigkeit versäumt wurde, ist ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt worden. Der vorliegende Antrag sieht eine Erweiterung der Frist dadurch vor, daß ab Volljährigkeit die Anfechtungsfrist mit Kenntnis der gegen die Ehelichkeit sprechenden Umstände zu laufen beginnt und ab diesem Zeitpunkt die Anfechtung für ein Jahr geltend gemacht werden kann.

Zu d)

Die Mutter eines Kindes ist dem Vater und dem Kind in der Einräumung eines Anfechtungsrechts der Vaterschaft in allen Fällen grundsätzlich gleichzustellen.

